

18.12.85

Antrag

- 1 -

des Landes Hessen

zum

Steuerbereinigungsgesetz 1986

TOP 5 der 558. Sitzung des Bundesrates am Donnerstag, dem 19. Dezember 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Vermittlungsausschuß wird gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes
aus folgendem Grund angerufen:

Zu Artikel 11 Nr. 6 (§ 8 des Investitionszulagengesetzes)

Artikel 11 Nr. 6 ist zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen:

6. § 8 wird wie folgt gefaßt:

"§ 8

Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich der Absätze
2 und 3 erstmals auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1985
angeschafft oder hergestellt werden, sowie auf Ausbauten, Erweiterungen und
andere nachträgliche Herstellungsarbeiten, die nach dem 31. Dezember 1985 be-
endet werden.

568 | 2/85

(2) § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 4 sind erstmals auf Investitionsvorhaben anzuwenden, mit denen nach dem 12. Dezember 1985 (Tag der dritten Lesung im Deutschen Bundestag) begonnen wird.

(3) § 2 Abs. 1 ist erstmals auf Investitionsvorhaben anzuwenden, mit denen nach dem 30. Juni 1986 begonnen wird."

Begründung:

Mit dem Antrag soll die Regierungsvorlage wiederhergestellt werden.

Der Bundesrat hat schwerwiegende Bedenken gegen die nachträglich eingefügte Änderung des Investitionszulagengesetzes, soweit sie die Begünstigungsberechtigung vom Zeitpunkt des Baubeginns der Maßnahme auf den der Antragstellung vorverlegt.

Diese Änderung steht einmal im Widerspruch zur Zielsetzung der Gesetzesnovelle, die Höhe der Regionalzulagen für alle kapitalintensiven Investitionen erheblich abzusenken.

Sie läuft des weiteren auf die Begünstigung eines einzelnen Großunternehmens aus allgemeinen Steuermitteln und somit auf eine sachlich nicht zu rechtfertigende kostenträchtige Einzelfallsubvention hinaus. In dieser Ausgestaltung als gezielte gesetzliche Sonderregelung zugunsten eines einzelnen Steuerpflichtigen muß die Änderung auch vom Gesetzesverfahren her bedenklich erscheinen.

Nicht zuletzt wird die Sonderregelung dazu führen, daß die Aufkommensneutralität der Gesetzesnovelle nicht mehr gewährleistet ist.

Als entscheidend muß es aber angesehen werden, daß mit der Gesetzesänderung ein Projekt gefördert wird, das gesamtwirtschaftlich und energiepolitisch nicht förderungswürdig ist. Es handelt sich um die geplante Wiederaufarbeitungsanlage in Wackersdorf.